

## Richterliche Urteilsfindung:

Von der strengen Bindung an das Gesetz bis zur Rechtsfortbildung durch die Obergerichte (Judikatur – neben der Gesetzgebung – als Mitgestalterin der Gesellschaft)

1. Ausgangspunkt: Rechtsstaat – Gewaltenteilungs–prinzip und strikte Bindung des Richters an das Gesetz
  - (1) Gewaltenteilungsprinzip
  - (2) Judikatur = bloßer Subsumtionsautomat, keine eigenständige Wertungsmöglichkeit --> strikter Vollstrecker der gesetzlichen Vorschriften (Gesetzespositivismus)
  - (3) Juristische Methoden: Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Rechts- und Gesetzesanalogie, Natur der Sache
  - (4) Irrtümliche Annahmen:
    - Kein geschlossenes Rechtssystem; Gesetzeslücken, von Anfang an oder infolge sozialökonomischen Wandels
    - Unzulänglichkeiten der herkömmlichen Methoden

5. Klarstellung: Die Zivilgerichte sind nur „behutsame“ Mitgestalter, salopp formuliert: nicht allzu „progressiv“:
- Kompetenz zur Fortbildung zwar allgemein, selbst vom Gesetzgeber anerkannt (vgl. § 137 GVG)
  - Jedoch keine eindeutigen Zulässigkeitsgrenzen, so auch nicht im Zivilrecht (z.B. im BGB, im Handels- und Gesellschaftsrecht); ausschlaggebend sind die Umstände des Einzelfalles sowie das Alter der (veralteten) gesetzlichen Vorschriften
  - Unterschiedliche Praxis der Gerichte, teils „progressiv“, teils „zurückhaltend“; BGH tendenziell „vorsichtig“, ebenso (seit rund 10 Jahren) das BAG  
(Stichwort: „Sozialplanansprüche im Konkurs“)
  - Zulässigkeitsgrenzen in der Diktion des BVerfG: Die Rechtsfortbildung
    - muß von einer allgemeinen Rechtsüberzeugung getragen sein und
    - darf sich nur so weit vom geschriebenen Recht entfernen, wie es für eine „gerechte“ Entscheidungsfindung unbedingt erforderlich ist

# Richterliche Rechtsfortbildung im allgemeinen Unfallrecht (gem. den Vorschriften des BGB)

## I. Ursprüngliche Konzeption (nach dem Willen des Gesetzgebers sowie dem unveränderten Wortlaut)

### 1. Doktrin vom Verschulden:

--> § 276

--> Keine (verschuldensunabhängige)  
Gefähr-  
dungshaftung

### 2. Haftungsprivilegierung der Unternehmen:

--> Exkulpationsmöglichkeit des  
Geschäfts-  
herrn gem. § 831 Abs. 1 Satz 2

--> Dezentralisierter Entlastungsbeweis  
genügt

### 3. Zweispurigkeit des Haftungsrechts oder:

Rechtsnachteile eines Geschädigten, der sich nur auf die §§ 823 ff. berufen kann:

- a) Nichthaftung des Geschäftsherrn (= Unternehmens), falls Exkulpation (gem. § 831 Abs. 1 Satz 2) gelingt (versus unbedingte Haftung für Erfüllungsgehilfen gem. § 278 bei vertraglichen Ansprüchen)
- b) Verschuldensbeweislast beim Geschädigten, der sich nur auf den sog. deliktischen Grundtatbestand (§ 823 Abs. 1 und 2) berufen kann: --> Abweisung der Klage bei einem „non liquet“ (anders bei vertraglichen Ansprüchen sowie den deliktischen Sondertatbeständen (§§ 831 ff.): --> Beweislast beim Schädiger --> Verurteilung bei einem „non liquet“)
- c) Begrenzter Rechtsgüterschutz gem. § 823 Abs. 1: Vermögen kein geschütztes Rechtsgut

## II. Richterliche Rechtsfortbildung

Allgemeiner Hintergrund: gestiegenes Gefahrenpotential, Alltäglichkeit von Unfällen und Katastrophen

### 1. Was ist aus der Verschuldensdoktrin geworden?

(1) Aktivitäten des Gesetzgebers (jenseits des BGB): Gefährdungshaftung in Sondergesetzen (vgl. 2. Kapitel)

(2) Aktivitäten der Richter im Rahmen des BGB (§ 276!):

--> Kein offener Bruch mit dem Verschuldenserfordernis

--> Verkehrssicherungspflichten und strenge Sorgfaltsmaßstäbe --> Gefährdungshaftung

-->

Verschuldensbeweislasterleichterungen zugunsten des Geschädigten --> Gefährdungshaftung

Vgl. 3. Kapitel